

## Merkblatt zur Abfassung eines Habilitationsgutachtens

Dieses Merkblatt ergänzt das Merkblatt «Habilitationsverfahren im D-GESS» vom April 2012 und wird den Gutachtern zusammen mit der zu begutachtenden Habilitationsschrift zugestellt.

### **Bedeutung der Habilitationsschrift**

Die Habilitationsschrift soll zum Ausdruck bringen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat ein eigenständiges und innovatives Forschungsprofil entwickelt hat und für eine Professur geeignet ist.

Die Habilitationsschrift entspricht dem «second book» im angelsächsischen Raum; sie soll eine unabhängige, substantielle Forschungsleistung nachweisen und muss in einem Forschungsbereich erfolgen, der sich klar von jenem der Dissertation unterscheidet. Vom Anforderungsniveau her entspricht die Habilitation dem Status eines Associate Professor.

Die Habilitationsschrift kann in Form einer Monografie oder als Sammlung von publizierbaren Aufsätzen eingereicht werden. Im Fall einer kumulativen Habilitation sind die Aufsätze durch Vor- und/oder Schlusswort und gegebenenfalls weitere Elemente zu verbinden.

### **Bewertung**

Die Gutachterinnen und Gutachter äussern sich zur wissenschaftlichen Qualität der Habilitationsschrift. Sie prüfen speziell die methodisch-theoretische Originalität der Arbeit bzw. der Aufsätze sowie die Relevanz und den Beitrag der Arbeit für den gewählten Forschungsbereich. Ausserdem berücksichtigen sie die bisherige Forschungstätigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten.

Bei kumulativen Habilitationen prüfen sie insbesondere auch, ob der eigenständige wissenschaftliche Beitrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten klar gekennzeichnet ist und umfangmässig den Vorgaben entspricht (mindestens 5 Artikel, wovon wenigstens 3 in Allein- oder deutlich erkennbarer Hauptautorenschaft verfasst sein müssen).

Die Habilitationsschrift ist lediglich als genügend / ungenügend zu werten. Eine Annahme unter Vorbehalten oder mit Auflagen ist nicht möglich.

### **Empfehlung**

Die Gutachterinnen und Gutachter nehmen klar Stellung zur Frage, ob sie aufgrund der Habilitationsschrift die Weiterführung des Habilitationsverfahrens empfehlen.

Von der Professorenkonferenz verabschiedet am 17. April 2012.